

SATZUNG DES

„Fördervereins Kunst/Gerätturnen im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Kunst/Gerätturnen im Landkreis Weilheim-Schongau“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 82362 Weilheim.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein „Kunst/Gerätturnen im Landkreis Weilheim-Schongau“ (e.V.) mit Sitz in 82362 Weilheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es das Kunst- und Gerätturnen zu fördern, um für die Schüler- und AktiventurnerInnen im Landkreis Weilheim-Schongau bessere Voraussetzungen zu schaffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 Beschaffung und Bezuschussung von notwendigen Kunst/Gerätturngeräten für methodischen und technischen Fortschritt, sowie zur Minderung der Verletzungsgefahr.
 - 2.2 Förderung junger einheimischer Kunst/GerätturnerInnen.
 - 2.3 Organisation von einer einmal jährlich stattfindenden Kunst/Gerätturnveranstaltung (z.B. Förderkreispokalturnier).
3. Die Tätigkeit des Fördervereins ist gemeinnützig und wird ohne Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Kunst/Gerätturnens ausgeübt.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Kommunen, Vereine, Handelsgesellschaften und sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Auf Anfrage von Mitgliedern ist ihnen der Ablehnungsgrund mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Förderverein „Kunst/Gerätturnen im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.“ besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht zu beraten, Anträge zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes natürliche, volljährige Mitglied hat das Recht gewählt zu werden und das Stimmrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

§ 5 a Beiträge und Spenden

1. Der Förderverein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die im voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt während des Kalenderjahres fällt der volle Beitrag an.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Diese Beiträge gelten nach Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als steuerlich abzugsfähige Spende. Die über die festgelegten Beiträge hinausgehenden Beträge bzw. Zuwendungen tragen als Spenden zur Erreichung des Verwendungszweckes bei.
3. Die Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5 b Haushaltsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die Buchführungsunterlagen sowie die Jahresrechnung sind dem zuständigen Finanzamt auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich vor dem 1. Oktober gemeldet werden.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Ausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes einzelne für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

3. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht nach der Reihe der Vorsitzenden (1. vor 2. und 2. vor 3.). Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Insbesondere Aufgaben des Vorstandes sind neben seiner Leitung:

- a) die jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) einen Tätigkeitsbericht und die Jahresschlussrechnung zu erstellen.
- c) die Kassenführung zu überwachen oder selbst vorzunehmen.
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- e) Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen und vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnen zu lassen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die behördliche Anerkennung des Fördervereins als gemeinnützig zu erwirken.

4. Der Vorstand kann sich für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung im „Weilheimer Tagblatt“ einberufen. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung wird veröffentlicht durch Aushang an der Turnhalle der Grundschule am Hardt in der Hardtkapellenstraße in 82362 Weilheim.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts, welcher zuvor von zwei Kassenprüfern zur Entlastung der Vorstandschaft zu überprüfen ist.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
 - d) Neuwahl des Vorstandes inkl. Wahlen von Schatzmeister und Schriftführer nach § 8 Ziffer 2 und erforderlichenfalls Wahl eines speziellen Prüfungsgremiums.
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - h) Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

3. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Einsetzen von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:
 - a) Ausschuss zur Organisation einer Kunst/Gerätturnveranstaltung (z.B. Förderkreispokalturnier)
 - b) Verwaltungs- und Finanzausschuss (Rechnungsprüfer)Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
2. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (§ 11 Z.3) beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Die bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes vorhandenen Vermögenswerte werden der Stadt Weilheim in Oberbayern mit der Zwecksetzung übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich an den TSV 1847 Weilheim, Abteilung Turnen, übergeht und somit die gemeinnützige Zielsetzung erhalten bleibt.
4. Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Weilheim in Oberbayern ausgeführt werden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden (§ 11 Z.3).
2. Der entsprechende Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Weilheim (Registergericht) auszuhändigen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weilheim in OB, den